



## ANZAHLUNGS- UND TEILZAHLUNGSRECHNUNGEN



**Unternehmen, die mit der Realisierung von größeren oder langfristigen Projekten betraut sind, haben besonders auf die korrekte Ausstellung von Anzahlungs- und Teilzahlungsrechnungen zu achten.**

Bei Fehlern im Zuge der Rechnungsausstellung oder bei falscher Beurteilung der Entstehung der Umsatzsteuerschuld bzw dem Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges kann es zur Vorschreibung eines Säumniszuschlages, in der Regel in Höhe von 2 % des Umsatzsteuerbetrages, kommen.

### **Rechnungslegung vor Fertigstellung der Leistung - Anzahlungsrechnung**

Vereinnahmt ein Unternehmer ein Entgelt oder einen Teil eines Entgelts vor Ausführung einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung, so ist er verpflichtet, eine **Anzahlungsrechnung** auszustellen. Für den **leistenden Unternehmer** entsteht dabei die Umsatzsteuerschuld mit dem Ablauf des Monats in dem die Zahlung tatsächlich auf dem Bankkonto eingelangt ist, unabhängig davon, ob eine Rechnung ausgestellt wird oder nicht. Die Abfuhr an das Finanzamt hat dabei spätestens am **15. des zweitfolgenden Monats** zu erfolgen. Der die Leistung **empfangende Unternehmer** kann den Vorsteuerabzug allerdings nur geltend machen, wenn eine Anzahlungsrechnung gelegt und die Anzahlung geleistet wurde.

### **Vorausrechnung**

Legt ein Unternehmer eine Rechnung über eine in Zukunft **zu erbringende Leistung**, ohne eine Anzahlung einzufordern, mit Umsatzsteuerausweis, so spricht man von einer sogenannten Vorausrechnung. Der die Rechnung ausstellende Unternehmer schuldet in diesen Fällen nach Ansicht der Finanzverwaltung den ausgewiesenen Steuerbetrag kraft Rechnungslegung, ohne dass der Rechnungsempfänger die Vorsteuer geltend machen kann. Um eine Steuerschuld auf Grund der Inrechnungstellung zu verhindern, **muss aus der Abrechnungsurkunde klar hervorgehen, dass damit über eine Voraus- oder Anzahlung abgerechnet wird**, etwa: "1. Teilrechnung über die vereinbarte und am ... fällig werdende Abschlagszahlung".

## Rechnungslegung nach Fertigstellung der Leistung - Teilrechnung

Im Unterschied zu Anzahlungsrechnungen wird eine **Teilrechnung** nur bei einer genau abgrenzbaren Teilleistung, die vom Leistenden bereits erbracht wurde, ausgestellt. Bei Werklieferungen (etwa bei Fertigstellung eines Stockwerkes beim Hausbau) ist die Leistung in der Regel mit **Zeitpunkt der Abnahme des bestellten Werks** erbracht. Die Steuerschuld für den **leistenden Unternehmer** entsteht bei Teilzahlungsrechnungen bereits in jenem Monat, in dem die Teilleistung erbracht worden ist (bzw im darauffolgenden Monat, wenn in diesem die Rechnung ausgestellt wird). Der **Leistungsempfänger** kann den Vorsteuerabzug allerdings nur geltend machen, wenn eine Teilrechnung ausgestellt wurde, unabhängig davon, ob eine Zahlung bereits erfolgt ist oder nicht.

## Schlussrechnung

Mit Fertigstellung und Abnahme der gesamten Leistung kann eine Schlussrechnung ausgestellt werden, wobei diese jedenfalls erforderlich ist, wenn nach Leistungserbringung noch Entgelte verrechnet werden sollen. Sofern eine Schlussrechnung ausgestellt wird und vorab Anzahlungsrechnungen mit Steuerausweis gelegt wurden, sind **in der Schlussrechnung die Teilentgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge abzusetzen**. Wird bei der Erteilung der Schlussrechnung das Entgelt um die bereits vereinnahmten Anzahlungen vermindert, ohne die auf die Anzahlungen entfallenden Steuerbeträge offen abzusetzen, und wird so nur der offene Restbetrag verrechnet, liegt eine **Restrechnung** vor. Dem Leistungsempfänger steht aus der Restrechnung der Vorsteuerabzug zu.

Wenn wir unser „econtis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).  
Sollten Sie kein „econtis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. econtis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. econtis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **econtis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1